Die Reichsaufsicht über die Länder nach der Verfassung vom 11. August 1919.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Cohn.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Brie.

In der Einleitung wird auf die Bedeutung des Reichsaufsichtsrechtes für das deutsche Reichtsstaatsrecht hingewiesen und im Hinblick auf diese Bedeutung auch die Einordnung des Reichsaufsichtsrechtes in die neue Reichsverfassung behandelt.

Im ersten Hauptabschnitt werden allgemeine Darlegungen gegeben, die sich mit dem Wesen und Begriff der Reichsaufsicht beschäftigen. Es wird im Anschluß an Triepel (Die Reichsaufsicht, Berlin 1917) von den Funktionen der Reichsaufsicht gehandelt und dargelegt, daß den von Triepel aufgeführten Funktionen, der beobachtenden und berichtigenden Funktion, noch eine dritte, die vorbeugende, hinzuzufügen ist. Die von Triepel aufgestellte Begriffsbestimmung der Reichsaufsicht wird besonders im Hinblick auf die Erweiterung der Aufsichtsfunktion einer genaueren Betrachtung unterzogen, die zu dem Ergebnis führt, daß die Triepelsche Begriffsbestimmung als richtig angesehen werden kann.

Der nun folgende zweite Hauptabschnitt beschäftigt sich mit dem Gegenstande der Reichsaufsicht. Nach Erörterung der verschiedenen Möglichkeiten, wer als Beaufsichtigter in Frage kommen kann, wird nach Würdigung der Unterschiede dieser verschiedenen Möglichkeiten geprüft, wer der Beaufsichtigte bei den einzelnen Bestimmungen der Verfassung, die von Aufsicht handeln, ist. Hierbei wird als oberster Grundsatz der Verfassung die Reichsaufsicht als Oberaufsicht festgestellt, während verschiedene besondere Aufsichtsbestimmungen dem Reiche unmittelbare Aufsichtsbefugnisse zuweisen. Es wird in diesem Zusammenhang auch die Frage behandelt, ob und inwieweit die zukünftige Gesetzgebung durch

einfaches Reichsgesetz die Oberaufsicht des Reiches in unmittelbare Aufsicht umgestalten darf, und ob ferner Gesetzesbestimmungen, die vor der neuen Verfassung ergangen, dem Reiche unmittelbare Aufsichtsbefugnisse, wie sie in der neuen Reichsverfassung nicht vorgesehen sind, zuweisen, in Kraft bleiben. Weiterhin wird in diesem zweiten Hauptabschnitt die zu beaufsichtigende Tätigkeit einer näheren Betrachtung unterzogen, wobei die Einwirkung der Reichsaufsicht auf die Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Rechtspflegetätigkeit der Länder im Einzelnen geprüft wird.

Die Aufgabe des dritten Hauptabschnittes ist es, das Gebiet, den Umfang und den Maßstab der Reichsaufsicht näher zu begrenzen. Ausgehend von der Bestimmung der RV. im Art. 15, daß Reichsaufsicht in den Angelegenheiten ausgeübt wird, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht, werden zunächst die Grenzen der Reichsaufsicht auf dem Gebiet der Reichsgesetzgebung näher festgelegt und zu diesem Zwecke das Gebiet der Reichsgesetzgebung und der sogenannte „autonome Wirkungskreis" der Länder einer näheren Prüfung unterzogen. Die auf dem Gebiet der Reichsgesetzgebung für die Reichsaufsicht bestehenden Möglichkeiten, nämlich die Aufsicht erst nach Erlaß oder schon vor Erlaß der Reichsgesetze auszuüben, werden im Einzelnen behandelt. Es wird dann von einer besonderen Art der Reichsaufsicht gesprochen, die infolge ihrer Eigenart von dem Gebiet der Reichsgesetzgebung unabhängig ist, von der sogenannten „unparteiischen Reichsaufsicht", die sich als eine streitschlichtende Tätigkeit des Reiches darstellt.

Der vierte Hauptabschnitt beschäftigt sich mit der Durchführung der Reichsaufsicht und behandelt zunächst die Aufsichtsorgane und ihre Funktionen. Es wird als erstem Organ von der Reichsregieruug als dem Hauptaufsichtsorgan gesprochen und hierbei besonders die Frage behandelt, inwieweit das kollegiale Gesamtministerium oder die einzelnen Reichsminister die Aufsicht auszuüben haben. Es wird dann die Beteiligung des Reichsrates an der Ausübung der Reichsaufsicht einer näheren Betrachtung unterzogen, als deren Endergebnis festzustellen ist, daß die Aufsichtsbefugnisse des Reichsrates an Bedeutung und Umfang weit hinter denen des früheren Bundesrates zurück-

stehen. Auch eine Betätigung des Reichspräsidenten auf dem Gebiete der Reichsaufsicht wird festgestellt, ebenso wie auch dem Reichstag eine gewisse, wenn auch nicht bedeutende Teilnahme an der Ausübung der Reichsaufsicht gewährt ist. Zum Schluß der Betrachtungen über die Aufsichtsorgane wird auf die Organe eingegangen, deren sich die Reichsregierung bedient, um die Aufsicht durchzuführen. Da aber bei der Durchführung der Reichsaufsicht auch Konflikte zwischen dem Reiche und den Ländern entstehen können, so wird im Rahmen dieses Hauptabschnittes noch von der Erledigung dieser Aufsichtskonflikte gesprochen.

In einem Schlußwort werden die Ergebnisse der Betrachtungen über die Reichsaufsicht dahin zusammengefaßt, daß die Reichsaufsicht nicht vollkommen neu gestaltet worden ist, sondern daß sie sich an die Forderungen und Wünsche von Praxis und Wissenschaft in den Jahren 1871—1919 anlehnt.